

Anlage XI.

Da auf heute eine allgemeine Versammlung der gesammten Mitglieder der Ritterschaft des ehemaligen Hochstifts Münster abgehalten wurde, um sich über die bei den jetzigen Verhältnissen, in Rücksicht der ritterschaftlichen Klasse und des übrigen der Ritterschaft Eigenthum auch sonstigen Gesammt-Verhältnissen zu treffenden Verfügungen zu berathen, so ist von Endes-Unterszeichneten theils anwesenden, theils zugleich durch die Abwesenden bevollmächtigten Mitglieder gedachter Ritterschaft einstimmig beschlossen worden:

1. In Erwägung, daß die Anwesenden sich nicht darüber vereinigen konnten, welche Individuen an die ritterschaftliche Klasse, Archiv, Wapenbücher und ihr sonstiges gemeinschaftliches Eigenthum Anspruch zu begründen befugt sein mögen, und die Trennung sogar gewissermaßen unmöglich ist, ohne zugleich die ein erworbenes Recht daran habenden Familien des Rußens und der Hülfe gänzlich zu berauben, welche davon sowohl in Heraldischer, als genealogischer und anderer Hinsicht zu erwarten ist — soll alles bisherige gemeinschaftliche Ritterschafts-Eigenthum ferner gemeinschaftlich und ungetheilt bleiben.
2. Da zur Verwaltung der Klasse, und Wahrnehmung der in obigen Hinsichten vorkommenden Geschäften ein gemeinschaftlicher Geschäftsführer erforderlich ist: so soll es auch in dieser Hinsicht bei der bisherigen Verfassung sein-Bewenden halten.
3. In der fernern Erwägung der mannig- und vielfältigen Verhältnisse, welche aus der Theilung unsers Vaterlandes, aus den Dispositionen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses sowohl für uns als unsere Nachkommenschaft entspringen, soll das unter uns bisher bestandene Band der Einheit und Freundschaft auch fernerhin bestehen bleiben, um auf Gesetz- und rechtlichen Wegen vermittelt dieser Einheit unsern gemeinsamen Vortheil zu befördern, und Schaden abzuwenden.
4. Zu diesem Ende vorderst alle drei Monate — sich sämtliche Mitglieder daher zu gemeinschaftlicher Berathung versammeln, und versteht es sich von selbst, daß die bei solcher Versammlung nicht erscheinenden jedesmal für einwilligend gehalten werden. Die in dieser Zwischenzeit vorkommenden das gemeinsame Interesse betreffenden Geschäfte sollen durch einen zu bestellenden Ausschuss wahr genommen werden.

Zur Wahrheits-Urkunde und Festhaltung dieser Vereinbarung, ist solche von allen anwesenden Mitgliedern in eigenem Namen, und nach Unterschied als Bevollmächtigte untergeschrieben und mit ihren ablichen Pestschaften besiegelt.

So geschehen Münster 13. Juni 1804.

- (L. S.) Conrad Anton v. Graces zum Diepenbrock auch als Bevollmächtigter des Freiherrn v. Landsberg zu Offensbeck, v. Herding zu Ahane, v. Heyden zu Nienborg, v. Elmendorff zu Büchel, v. Elmendorff zu Vehr, v. Elmendorff zu Welppe und v. Uelungen zu Norup.
- (L. S.) Clemens August Freiherr v. Kerkerint zu Sanger, als Bevollmächtigter des v. Nochow zu Lage.
- (L. S.) Johann Mathias v. Ascheberg zu Ihorst und Namens meines Sohns v. Ascheberg zu Buddenberg.
- (L. S.) Clemens August Freiherr v. Korff gt. Schmising zu Masthoff und als Bevollmächtigter meines Sohnes Max Friedrich Freiherr Korff gt. Schmising zu Dundersahl, des Herz. Oldenb. Drossen, wie auch des Freiherrn Carl v. Kerkerint zu Gelter.
- (L. S.) Caspar Max Frhr. Korff gt. Schmising zu Nienborg.
- (L. S.) Clemens v. Spiegel, Herr zu Zeppenhausen.
- (L. S.) Mathias v. Landsberg vom Hause Ahlen.
- (L. S.) Clemens August Frhr. v. Ketteler zu Hartotten auch als Bevollmächtigter des Hrn. Erbämmerer Grafen v. Galen zu Göttingen, des Hrn. Grafen v. Platenberg-Mietingen zu Nordkirchen und meines Sohnes des Frhrn. v. Ketteler zu Kaldenhoff, Königl. Preuss. Landrath des Warendorfer Kreises.
- (L. S.) Clemens August v. Nagel zu Neuschenburg.
- (L. S.) August Graf v. Merveld für mich und Kraft Vollmacht meines Bruders des K. K. General-Lieutenants vom Hause Dülmen.
- (L. S.) Clemens August v. Wenge zu Hufelriede, auch Kraft Vollmacht des Obrist Stallmeister Graf Friedrich v. Westerholt zu Haselünne.
- (L. S.) Clemens August v. Drosse zu Hülschhoff.
- (L. S.) Friedrich Clemens v. Elversfeld gt. v. Beverförde zu Langen.

- (L. S.) Adolph Heidenreich Bernard Frhr. v. Droste zu Vischering Erbdroste, auch kraft Vollmacht des Deutsch Ordens-Commandeur Frhr. v. Münster zu Geisbeck, des Frhrn. v. Twickel zu Stavern, Grafen v. Plattenberg-Lehnhausen zu Herzfeld.
- (L. S.) Clemens Wenzel v. Der zu Stromberg auch kraft Vollmacht Frhr. Mar v. Der zu Egelborg.
- (L. S.) Frhr. v. Korff zu Hartforten auch kraft Vollmacht des Frhrn. v. Stael zu Rheme, Frhr. v. Hörde zu Neppen, v. Büßelager zu Heessen, v. Büßelager zu Dael, v. Droste-Vischering zu Weersche, v. Büßelager zu Stromberg.
- (L. S.) Mar Frhr. Droste zu Senden.
Mar v. Droste zu Hülschhoff zu Nienborg.
- (L. S.) Constantin Ernst Frhr. v. Droste gt. Kerkerint zu Stapel.

Druckfehler.

Seite 3	Zeile 11	v. o. statt Preussens, des Preussen.
4	8	v. u. h. hofet l. hofete
5	2	v. o. h. außerdem l. außer dem
9	die letzte Zeile	muss heißen: Stellung zum Relegations-Service, und Service-Sup- port Gelder — eine eigene
16	Zeile 9	v. u. h. Häuser l. Münster.
18	4	v. u. h. aller l. allen
18	10	v. u. h. wurden l. wurden
23	16	v. o. statt instantia, l. instantiae
27	4	v. o. h. eingreifende l. eingreifenden
32	3	v. u. h. am 30. November bis 12. Dezember 1813 muss heißen: am 30. November 1813 12. Dezember
36	10	v. u. h. Districts l. Districts
50	3	v. u. h. gemässmaßen l. gemässmaßen
56	12	v. u. h. Entschliessungen l. Entschliessungen
71	15	v. u. h. mit l. mit
102	8	v. o. h. Erklärung l. Erklärung
107	23	v. o. h. Militia l. Militiae

Inhalt.

	Seite
Verfassung bis zum Jahr 1802	1—24
Herstellung des Oberstifts und Veränderung in der Verfassung und den Behörden von 1802 bis 1815	25—43
Verfassung und Auflösung des Domkapitels	43—59
Von den Landständen des Hochstifts Münster (namentlich der Rit- terschaft) und deren Auflösung	60—69
Konstituierung des Hofgerichts im Jahr 1572	73—75
Alphabetisches Verzeichniß der Untergerichte im Oberstift Münster	76—99
Protestation des Domkapitels gegen die Besetzung im J. 1802	100—103
Hauptschluß der Auseinandersetzungskommission vom J. 1804	104—125
Abschluß zwischen Hannover, Oldenburg und Preußen v. J. 1839	125—141
Vollmacht der französischen Gouverneurs	142—146
Erektion eines Reichskammergerichtlichen Dekrets im Jahr 1805	147—157
Münsterisches Domkapitel im Jahr 1815	157—160
Vereinbarung der Ritterschaft im Jahr 1804	161